Leitlinien der SBVg | COVID-19-Kredit & COVID-19-Kredit Plus

Leitlinien zum Umgang mit COVID-19-Krediten

Stand: 12. Februar 2021

Zweck dieses Dokuments

- Der Wortlaut der offiziellen Dokumente ist in jedem Fall ausschlaggebend. Die relevanten Rechtstexte sind unter https://covid19.easygov.swiss/ abrufbar.
- Sinn und Zweck der vorliegenden Leitlinien der SBVg besteht in der Klärung von weiteren Fragen zur bankinternen Umsetzung der Liquiditätshilfe für KMU. Die Leitlinien wurden unter Mitwirkung von Mitgliedern der SBVg erarbeitet und werden laufend aktualisiert.
- In diesem Dokument können nicht alle Fragen rund um die Liquiditätshilfe für KMU adressiert werden. Bei verbleibendem Handlungsspielraum empfehlen wir gemäss den beabsichtigten Zielsetzungen des Programms des Bundes zu entscheiden («Sinn und Zweck»).
- Die SBVg steht mit dem Bund in laufendem Kontakt, sammelt Fragen der Banken und leitet diese kanalisiert an die Bundesbehörden weiter.

Inhalt der Leitlinien

A. COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (COVID-19-SBüV)

- I. Sinn und Zweck sowie Grundsätze
- II. Gemeinsames Verständnis der Banken
- III. Modalitäten, Ablauf und Prozess
- IV. Behandlung und Bewertung der Kredite durch die Banken
- V. SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF)

B. COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz (COVID-19-SBüG)

- I. Empfehlungen der SBVg
- II. Relevante Änderungen gegenüber der COVID-19-SBüV

A. COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (COVID-19-SBüV)

I. Sinn und Zweck sowie Grundsätze

1. Was ist Sinn und Zweck der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung und der damit aufgesetzten Liquiditätshilfe für KMU?

Bei der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung handelt es sich um eine Notverordnung des Bundesrats, die innert kürzester Frist seitens der Behörden und unter Einbezug von Banken und der SBVg erarbeitet und vom Bundesrat am 25. März 2020 verabschiedet worden ist. Mit der darin vorgesehenen Liquiditätshilfe sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen im Bereich der KMU, welche im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie bereits entstanden und weiterhin zu erwarten sind, abgefedert werden. KMU können bei den teilnehmenden Banken Kredite anfordern, die ganz oder grösstenteils vom Bund gedeckt sind.

Es stehen zwei Kreditfazilitäten zur Verfügung:

- 1. Kredite bis CHF 500'000 pro Kreditnehmer, sog. «COVID-19-Kredit».
- 2. Kredite bis CHF 20'000'000 (minus Kreditbetrag unter Ziffer 1) pro Kreditnehmer, sog. «COVID-19-Kredit Plus».

Die Kredite werden nicht alle Probleme der Wirtschaft und der KMU lösen können – es geht darum, den KMU nun möglichst rasch Liquidität zur Verfügung zu stellen.

2. Welche Banken gewähren COVID-19-Kredite und COVID-19-Kredite Plus?

Grundsätzlich können sämtliche Banken in der Schweiz (inkl. Auslandbanken) COVID-19-Kredite und COVID-19-Kredite-Plus gewähren. Das SECO führt eine laufend aktualisierte Liste der teilnehmenden Banken unter https://covid19.easygov.swiss/banken/.

II. Gemeinsames Verständnis der Banken

3. Gibt es zu wichtigen Umsetzungsfragen ein gemeinsames Verständnis der Banken?

Die Banken haben sich auf folgende Eckwerte geeinigt:

- Die am Programm teilnehmenden Banken sollen bestehende Limiten bis am 31.12.2020 weder streichen noch kürzen.
- Bei COVID-19-Krediten bis CHF 500'000 verzichten die Banken auf die Einforderung zusätzlicher Sicherheiten. Bei COVID-19-Krediten Plus ist für den nicht verbürgten Teil (15% des Kredits) die Einforderung zusätzlicher Sicherheiten jedoch möglich.
- Die Banken vereinbaren bei COVID-19-Krediten und COVID-19-Krediten Plus mit ihren Kunden angemessene Amortisationen für die Laufzeit von 5 Jahren. Dabei verzichten sie mindestens bis zum 31.12.2020 auf ordentliche und ausserordentliche Amortisationen.
- Eine Amortisation des COVID-19-Kredits Plus erfolgt sowohl auf dem besicherten (85%) als auch dem unbesicherten Teil (15%) gleichzeitig und proportional.
- Innerhalb eines Konzerns kann jede Rechtseinheit separat einen COVID-19-Kredit beantragen, sofern deren Umsatz die Grenze von CHF 500 Mio. nicht übersteigt. Demgegenüber beurteilen Banken das Finanzierungspotenzial und das Risikoprofil bei Konzernen in der Regel aus einer konsolidierten Gruppensicht.

III. Modalitäten, Ablauf und Prozess

4. Sind die Banken verpflichtet, COVID-19-Kredite und COVID-19-Kredite Plus zu gewähren?

Grundsätzlich besteht keine Pflicht, die Kredite zu gewähren. Die Schweizerische Bankiervereinigung ruft die Banken mit Kreditgeschäft aktiv zur Mitwirkung auf. Es steht der Bank zudem offen, sich auf das Anbieten der Fazilität 1 (COVID-19-Kredite) zu beschränken.

5. Wie geht eine Bank vor, wenn sie COVID-19-Kredite und / oder COVID-19-Kredite Plus vergeben möchte?

Fazilität 1 bzw. COVID-19-Kredit:

Die Bank muss zwingend die Rahmenbedingungen unterzeichnen und **per Mail als pdf ans SECO** (banken@seco.admin.ch) senden, bevor sie Kredite vergeben kann. Für Auslandbanken ist zudem ein Addendum zu unterzeichnen.

Zusätzlich muss sie die vom Unternehmen ausgefüllte und unterzeichnete COVID-19-Kredit Kreditvereinbarung inkl. Selbstdeklaration auf Vollständigkeit prüfen.

Fazilität 2 bzw. COVID-19-Kredit Plus:

Die Bank unterzeichnet den Bürgschaftsvertrag für COVID-19-Kredit Plus über CHF 500'000. Ausserdem prüft die Bank den vom Kreditnehmer ausgefüllten und unterzeichneten COVID-19-Kredit-Plus-Antrag inkl. Selbstdeklaration des Unternehmens auf Vollständigkeit hin.

Die Bank leitet ein eingeschränktes (beschleunigtes) Kreditvergabeverfahren ein und schliesst mit dem Unternehmen einen individuellen Kreditvertrag ab (zum Kreditvertrag und Verrechnungsverzicht).

Hinweis: Handelt es sich beim Kreditnehmer um einen Neukunden, muss vor Kreditvergabe der übliche Onboarding-Prozess (KYC) durchgeführt werden.

6. In welchen Fällen muss die Bank ein Verrechnungsverzicht des Kreditnehmers einholen, um einen Kredit an die SNB abtreten zu können?

Die Kreditfazilitäten 1 (COVID-19-Kredit) können ohne vorgängige Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden der SNB abgetreten werden.

Die Vorgabe, dass der Kunde einem Verrechnungsverbot zugestimmt hat, gilt derzeit nur für Art. 4 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung und somit für die Kreditfazilität 2 (COVID-19-Kredit Plus) (vgl. auch SNB-Merkblatt). In diesen Fällen muss die Bank eine entsprechende Klausel in den Kreditvertrag mit dem Kunden aufnehmen.

7. Ab welchem Zeitpunkt gilt die Bürgschaft?

Der COVID-19-Kredit gilt als von den Bürgschaftsgenossenschaften bzw. dem Bund verbürgt, wenn die Bank die vom Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin unterzeichnete Kreditvereinbarung erhalten hat und die Kreditvereinbarung an die von den Bürgschaftsorganisationen bezeichnete Zentralstelle

versandt oder den entsprechenden Kreditbetrag dem Kunden vollständig freigegeben hat. Mit Versand an die Bürgschaftsorganisation ist die Solidarbürgschaft somit rechtlich gültig. Die Zentralstelle wird gleichwohl im Sinne einer zusätzlichen Sicherheit eine automatisierte Eingangsbestätigung an die Bank versenden. Um die Dokumentation seitens Bank zweckmässig zu gestalten, wird empfohlen, beim Versand an die Bürgschaftsorganisation im Betreff neben der Angabe «Covid19 Kreditvereinbarung» oder «Covid19 Kreditantrag» eine ID-Nummer, Kundennummer etc. einzufügen. So kann die Bank die Empfangsbestätigung klar zuweisen.

Die Zuständigkeit der Bürgschaftsgenossenschaften richtet sich nach der geografischen Region des Kreditnehmers. Zusätzlich besteht mit «SAFFA» eine spezifische Bürgschaftsgenossenschaft für Frauen (vgl. hier für die Suche nach der regional zuständigen Bürgschaftsgenossenschaft).

Beim COVID-19-Kredit Plus gilt die Bürgschaft ab dem Zeitpunkt, in welchem die Bürgschaftsgenossenschaft den Bürgschaftsvertrag unterzeichnet hat.

8. Welche Formalitäten sind bei Unterzeichnung der Kreditvereinbarung für den COVID-19-Kredit bzw. des Kreditantrags für den COVID-19-Kredit Plus zu beachten?

Die im Kreditgeschäft gängigen Formvorschriften werden entsprechend der aktuellen Situation für COVID-Kredite gelockert. Somit reicht es aus, wenn sie ausgedruckt, rechtsgültig unterzeichnet und anschliessend auf elektronischem Weg (Scan, Screenshot oder Foto) an die Bank übermittelt werden. Ein physischer Gang zum Bankschalter ist möglich, aber nicht erforderlich. Die elektronische Übermittlung ist der schnellste Weg. Die Plausibilisierung der Unterschriften durch die Bank entfällt nicht (Abgleich mit allfällig vorhandenen Unterschriften des Kunden). Die Bank bewahrt die Kreditverein-barung bzw. den Kreditantrag zudem in ihren Akten auf.

9. Darf die Kreditgewährung von der Bank abgelehnt werden?

Die Bank darf die Kreditgewährung ohne Angabe von Gründen verweigern (z.B. bei offensichtlichen Falschangaben). Banken sind nicht verpflichtet, Kredite zu gewähren, und es sind nicht alle Banken im Kreditgeschäft aktiv. Die Banken haben aber ein grosses Interesse, ihren Firmenkunden unkompliziert zu helfen.

10. Wie gehen die Banken mit missbräuchlichen Gesuchen um?

Die Banken haben ein grosses Interesse daran, dass dieses von ihnen mitgetragene Programm nicht missbraucht wird. Mögliche Missbräuche können unter anderem darin bestehen, dass das Antragsformular falsch ausgefüllt wird oder eine vertragswidrige Verwendung der Kreditmittel erfolgt. Im Bereich der Strafverfolgung gelten im Allgemeinen die bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten des Schweizer Rechts.

Offensichtlich missbräuchliche Gesuche für COVID-19 Kredite sind von der Bank klar abzulehnen. Darüber hinaus sind die Banken bei offensichtlichem Missbrauch oder Betrugsversuch gehalten, vertragliche Sanktionen zu prüfen und gegebenenfalls eine Strafanzeige bei der zuständigen kantonalen Staatsanwaltschaft zu erstatten. Die Banken sind eingeladen, eingereichte Strafanzeigen dem SECO (banken@seco.admin.ch) zu melden. Bei Missbräuchen, in denen die Bank keine Anzeige erstattet,

sind die Detailinformationen dem SECO zu melden. Das Bankkundengeheimnis, das die vertraglichen Verhältnisse zwischen Bank und Kunden schützt, steht einer Anzeige / Meldung nicht entgegen, da der Kunde im Antragsformular einer Weitergabe von Informationen zustimmt.

Im Bereich der Geldwäscherei gelten dieselben Regeln wie bei jeder Geschäftsbeziehung, das heisst die Sorgfaltspflichten gemäss den geltenden Geldwäschereibestimmungen sind einzuhalten. Bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei muss die Bank eine Meldung an die MROS erstatten.

Im Auftrag des Bundesrats hat das SECO am 15. Mai 2020 ein Prüfkonzept zur Missbrauchsbekämpfung erlassen. Das Konzept fasst die Prüfschritte der in die Kreditvergabe involvierten Akteure zusammen und definiert Instrumente und Prozesse, um angemessen auf die identifizierten Risiken, mögliche Missbräuche und allfällige Fehlentwicklungen reagieren zu können.

11. Kann die Kreditlimite während der Laufzeit erhöht werden?

Es entspricht nicht dem Sinn und Zweck des Programms, die Kreditlimiten während der Laufzeit zu erhöhen bzw. mehrere Kredite einer Fazilität zu beantragen (vgl. Erläuterungsbericht, S. 1: «Sie [die Verordnung] soll insbesondere Selbstständigerwerbenden sowie kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) rasch und unbürokratisch Zugang zu Bankkrediten und somit zu Liquidität ermöglichen, damit sie trotz Einnahmeausfällen ihre fixen Kosten während den kommenden Monaten tragen können.»).

Damit einher geht, dass die Aufstockung der Bürgschaft grundsätzlich nicht angedacht ist. Im Übrigen ist es auch für die Banken aus operationellen Gründen wenig zweckmässig, die Limiten zu erhöhen.

Auch bei Kontokorrentkrediten sind mit dem Kunden Limitenreduktionen zu vereinbaren. Eine «Wiedererhöhung» dieser Limiten ist nicht möglich. Für den Kunden bleibt die sich im Zeitverlauf reduzierende Rahmenlimite relevant, d.h. innerhalb dieser Limite kann der Kunde frei Mittel zurückbezahlen und wieder beziehen.

Die Möglichkeit, aufgrund irrtümlicher Angaben in der Kreditvereinbarung Korrekturen an derselben vorzunehmen, wurde mit Ablauf der Frist zur Beantragung von COVID-19-Krediten aufgehoben (31. Juli 2020).

12. Können auch Tochtergesellschaften, Sitzgesellschaften oder Zweigniederlassungen einen COVID-19-Kredit beantragen?

Tochtergesellschaften, welche die Bedingungen der Verordnung erfüllen (insbesondere Art. 3, 4 sowie 6 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung), können ebenfalls COVID-19-Kredite beantragen. Demgegenüber sind Sitzgesellschaften mangels operativer Tätigkeit vom Kreditprogramm des Bundes ausgeschlossen. Da Zweigniederlassungen nach Schweizer Recht keine Rechtspersönlichkeit haben, können sie (für sich) keine Verträge abschliessen und damit auch keine COVID-19-Kredite beantragen. Rechtsfähig ist ausschliesslich die «hinter» der Zweigniederlassung stehende Person. Dies ist in der Regel eine juristische Person.

13. Muss die Bank abklären, ob der Gesuchsteller bereits anderswo einen Kredit angefordert hat?

Der Kreditnehmer muss in der Kreditvereinbarung für einen COVID-19-Kredit sowohl zusichern, dass er noch keinen Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten hat, sowie, dass er keine anderen hängigen Anträge für nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgte Kredite hat.

Im Kreditantrag für einen COVID-19-Kredit Plus muss der Kreditnehmer zusichern, dass er lediglich einen COVID-19-Kredit erhalten hat. Darüber hinaus muss er zusichern, dass er gegenüber der Bank und den Bürgschaftsorganisationen das Total der bereits beantragten und/oder erhaltenen Kredite und Kreditanträge nach Art. 3 und 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vollständig offenlegt.

Die Bank darf sich hier auf die Selbstdeklaration des Kreditnehmers verlassen.

14. Wie verhält sich das Programm des Bundesrats zu den kantonalen Hilfsprogrammen?

Grundsätzlich schliesst die Inanspruchnahme des Programms des Bundes zusätzliche kantonale Unterstützungsprogramme nicht aus, die Angebote sind ergänzend zu verstehen. Es sind jedoch die kantonalen Vorgaben zu beachten. Die richtigen Adressen finden Sie hier (Kantonale Migrations- und Arbeitsmarktbehörden).

Eine zeitgleiche Inanspruchnahme von Liquiditätssicherungen aus dem Bereich Sport und Kultur ist nicht zulässig.

15. Gibt es für Startups ein spezifisches Hilfsprogramm?

Das SECO hat mit Medienmitteilung vom 4. Mai 2020 bekannt gemacht, dass qualifizierte Startup-Unternehmen mit Corona-bedingten Liquiditätsengpässen über das bestehende Bürgschaftswesen unterstützt werden. Hierbei können Kredite von höchstens einem Drittel der laufenden Kosten 2019 und maximal CHF 1 Mio. pro Startup-Unternehmen gesprochen werden. Die Bürgschaft wird zu 65% vom Bund und zu 35% von interessierten Kantonen oder von ihnen vermittelten Dritten getragen.

Ein Startup-Kredit kann nach dem vom SECO vorgesehenen Ablauf bei jeder Bank nachgefragt werden. Die Bank kann eine Kreditauszahlung jedoch ohne Abgabe von Gründen verweigern. Nach Prüfung des Antrags durch den Kanton und Gewährung der Bürgschaft durch die Bürgschaftsorganisation erstellt die Bank den jeweiligen Kreditvertrag. Sie ist dabei frei in der Gestaltung der Bedingungen (Zins und Amortisationen).

Weitere Informationen können der Website des Bundes: https://covid19.easygov.swiss/fuer-startups entnommen werden.

16. Haben auch Landwirtschaftsbetriebe Anspruch auf COVID-19-Kredite?

Die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erwähnt Einzelunternehmen, Personengesellschaft und juristische Person als mögliche Kreditnehmer. Dies können auch Landwirtschaftsbetriebe sein, sofern sie die übrigen Voraussetzungen der Verordnung erfüllen (z.B. Corona-bedingter Liquiditätsengpass,

vgl. insbesondere auch Art. 3, 4 und 6). Gesuchstellende Landwirtschaftsbetriebe müssen die Erklärungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a.-d. abgeben.

Als Bemessungsgrundlage für die Kredite gelten 10% der Differenz zwischen Jahresumsatz und Direktzahlungen.

17. Muss ein Unternehmen über eine UID-Nummer verfügen, um einen COVID-19-Kredit beantragen zu können?

Grundsätzlich ist nur für den COVID-19-Kredit PLUS eine UID-Nummer erforderlich (vgl. Art. 4 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung). Gleichwohl verfügen sämtliche Unternehmen mit einem Jahresumsatz über CHF 3'000 aufgrund ihrer AHV- und Mehrwertsteuerpflicht über eine UID-Nummer. Der «geführte Prozess» auf der Website https://covid19.easygov.swiss/ füllt nach Eingabe des Firmennamens – mittels Verlinkung mit den relevanten Registern (z.B. Handelsregister, AHV und MWSt) – automatisch das Feld mit der UID aus.

18. Was ist mit Vereinen, Stiftungen, Genossenschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften (ÖRK)?

Auch Vereine, Stiftungen und Genossenschaften sind juristische Personen. Sind die Bedingungen der Verordnung gegeben (vgl. insbesondere Art. 3, 4 und 6), sind auch diese Akteure anspruchsberechtigt. Allerdings bemisst sich die Solidarbürgschaft gemäss Art. 7 nach dem Umsatz. Stiftungen und Vereine, welche keine Geschäftstätigkeit aufweisen und deshalb auch keinen Umsatz erzielen, können somit nicht von den Überbrückungskrediten profitieren. Eine zeitgleiche Inanspruchnahme von Liquiditätssicherungen aus dem Bereich Sport und Kultur ist nicht zulässig.

Darüber hinaus sind auch öffentliche Unternehmen juristische Personen und fallen damit in den Geltungsbereich der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung. Corona-bedingte Liquiditätsengpässe können auch in diesem Unternehmenssegment auftreten (u.a. im Gesundheitswesen, Pflegeinstitutionen etc.).

19. Wie ist mit Umstrukturierungen von Kreditnehmenden (Einzelfirmen, Personen- und Kapitalgesellschaften) während der Laufzeit des COVID-19-Kredits umzugehen?

<u>Hinweis</u>: Das Solidarbürgschaftsgesetz enthält in Art. 2 Abs. 6 neu eine explizite Bestimmung zur Übertragung von COVID-19-Krediten. Für Umstrukturierungen, welche bis und mit 18. Dezember 2020 erfolgten, gelten die Vorgaben der Notverordnung und der unten beschriebene Prozess. Erfolgt(e) die Umstrukturierung am oder nach dem 19. Dezember 2020, kommt Art. 2 Abs. 6 des Solidarbürgschaftsgesetzes zur Anwendung (siehe hierzu Ziff. 32). Relevantes Datum für die Abgrenzung ist in der Regel der Eintrag in das Handelsregister.

<u>Allgemein</u>: Grundsätzlich darf die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer die Rechte und Pflichten aus dem Kreditverhältnis nicht übertragen. Zulässig ist hingegen die Übertragung im Rahmen einer Umstrukturierung nach dem Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003, sofern sie mit der Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven oder zumindest des wesentlichen Teils des Unternehmens der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers oder mit einer Umwandlung der Kreditnehmerin oder des

Kreditnehmers verbunden ist. Artikel 3 und 4 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung bzw. Ziffer 12 der Kreditvereinbarung im Anhang 2 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung stehen einer solchen Umstrukturierung nicht entgegen.

Singularsukzessionen zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Kreditverhältnis, z.B. mittels Zessionen nach Artikel 164 OR, sind unzulässig. Dies entspricht insbesondere der Ziffer 12 der Kreditvereinbarung im Anhang 2 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, die solche Arten von Abtretungen unterbindet.

<u>Zweck</u>: Die fusionsgesetzliche Umstrukturierung kann beispielsweise Teil eines Sanierungsplans sein, sie kann Nachfolgeregelungen bei Familienunternehmen erleichtern und sie kann aufgrund des zunehmenden Umfangs der Geschäftsaktivitäten erforderlich sein (z. B. die Übertragung aller Aktiven und Passiven eines Einzelunternehmens im Rahmen der Gründung einer Aktiengesellschaft).

Mit dem Zweck der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung nicht vereinbar und unzulässig sind dagegen Umstrukturierungen, die der Übertragung von Aktiven und Passiven der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers ins Ausland dienen.

<u>Bedingungen</u>: Die Zustimmung der Kreditgeberin zur Übertragung des COVID-19 Kredites ist nicht erforderlich. Bezüglich der Verbürgung entsprechender Kredite gilt Artikel 493 OR. Wird die Hauptschuld von einem Dritten mit befreiender Wirkung für den Schuldner übernommen, so bleibt die Bürgschaft bestehen, wenn die Bürgschaftsorganisation dieser Schuldübernahme schriftlich zugestimmt hat.

Die Rechte und Pflichten aus dem Kreditverhältnis können nur übertragen werden, wenn sie mittels Universalsukzession (Fusion, Aufspaltung) erfolgen, an die Übertragung des wesentlichen Teils des Unternehmens (Abspaltung, Vermögenübertragung) oder an eine Umwandlung der Rechtsform gekoppelt sind und dadurch keine Übertragung der Aktiven und Passiven ins Ausland erfolgt.

Das Fusionsgesetz sieht zum Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger bei jeder Umstrukturierung flankierende Massnahmen vor (insb. Art.6, 25 f., 45-48, 68, 75 FusG). Zudem wird jede Umstrukturierung ins Handelsregister eingetragen (Art. 21, 51, 66, 73 FusG). Der Handelsregistereintrag und die gesetzlich vorgesehenen Belege sind öffentlich zugänglich (Art. 10 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007).

Nach Fusionsgesetz umstrukturierte Kreditnehmerinnen oder Kreditnehmer mit Sitz in der Schweiz können Vertragspartei mehrerer Kreditvereinbarungen gemäss COVID-19-SBüV sein.

Beispiel zur Vermögensübertragung eines Einzelunternehmens auf eine Kapitalgesellschaft: Wenn ein Einzelunternehmen, das einen Covid-19-Kredit hat, seine Aktiven und Passiven auf eine bestehende oder noch zu gründende Aktiengesellschaft oder GmbH übertragen möchte, muss dies im Rahmen einer Vermögensübertragung gemäss den Artikeln 69 ff. des Fusionsgesetzes erfolgen und insbesondere die folgenden Voraussetzungen gemäss Fusionsgesetz erfüllen:

- Es muss im Handelsregister eingetragen sein.
- Der Übertragungsvertrag bedarf der schriftlichen Form, allenfalls sogar der öffentlichen Beurkundung (v.a., wenn Grundstücke mitübertragen werden).
- Der Vertragsabschluss erfolgt zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber des Einzelunternehmens und dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Aktiengesellschaft/GmbH.
- Der Übertragungsvertrag nach Fusionsgesetz hat insbesondere das Folgende zu enthalten:
 - Firma, Sitz und Rechtsform der beteiligten Rechtsträger;
 - ein Inventar mit der eindeutigen Bezeichnung der zu übertragenden Gegenstände des Aktivund des Passivvermögens; Grundstücke, Wertpapiere und immaterielle Werte sind einzeln aufzuführen;
 - den Wert der zu übertragenden Aktiven und Passiven;
 - die allfällige Gegenleistung;
 - eine Liste der Arbeitsverhältnisse, die mit der Vermögensübertragung übergehen.
- Die Vermögensübertragung ist nur zulässig, wenn das Inventar einen Aktivenüberschuss ausweist.
- Sie ist im Handelsregister einzutragen.

IV. Behandlung und Bewertung der Kredite durch die Banken

20. Wie hoch sind die Zinssätze, welche die Banken verlangen können?

Der Zinssatz beträgt aktuell für:

- a. Einen COVID-19-Kredit: 0,0 Prozent pro Jahr;
- b. Einen COVID-19-Kredit Plus im Bereich der 85%, die vom Bund besichert sind: bei Kontokorrentlimiten 0,5 Prozent pro Jahr und bei Vorschüssen mit fester Laufzeit 0,5 Prozent pro Jahr,
- c. und beim COVID-19-Kredit Plus im Bereich der 15% ohne Besicherung: Gemäss Kreditvertrag. Es gelten die bankspezifischen Bedingungen.

21. Sind die Banken frei in der Ausgestaltung der Form des Kredits?

Den Banken steht es grundsätzlich offen, die Kredite als Kontokorrent, Darlehen, Festvorschuss etc. auszugestalten.

22. Gelten für die COVID-19-Kredite und COVID-19-Kredite Plus besondere regulatorische Anforderungen?

Es gelten grundsätzlich die üblichen regulatorischen Anforderungen. Für den vom Bund indirekt gesicherten Anteil der COVID-19-Kredite beträgt das Risikogewicht für die Eigenmittelunterlegung 0%.

23. Was gilt in Bezug auf das grundsätzlich geltende Kreditvergabeverbot der PostFinance?

Das geltende Kreditvergabeverbot für die PostFinance wird im Rahmen der Fazilität 1 (COVID-19-Kreit) gezielt gelockert, das bedeutet, auch die PostFinance kann COVID-19-Kredite von bis zu CHF 500'000.00 an bestehende PostFinance-Kunden gewähren. Diese Sonderlösung ist jedoch zeitlich befristet. Im Bereich der Fazilität 2 (COVID-19-Kredit Plus) gilt das Kreditvergabeverbot der PostFinance weiterhin uneingeschränkt.

24. In welche Konkursklasse fallen die verbürgten COVID-19-Kredite / COVID-19-Kredite Plus bei einem Konkurs des Kreditnehmers?

Nicht pfandgesicherte Forderungen wie die verbürgten Kredite werden in der Regel nach der Rangordnung im SchKG in der dritten Klasse befriedigt (Art. 219 SchKG). Werden von der Bank Zusatzsicherheiten eingefordert, kann die Einteilung davon abweichen.

Entschärft wird die Konkurs-Problematik durch Art. 24 der Verordnung, der vorsieht, dass die nach Art. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgten Kredite für die Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven und für die Berechnung einer Überschuldung nach Art. 725 OR bis am 31. März 2022 nicht als Fremdkapital berücksichtigt werden.

25. Welche Umsatzgrösse ist im Bereich «Commodity Trade Finance» heranzuziehen?

Händler weisen grundsätzlich hohe Umsätze auf. Ein Abstellen auf den Jahresumsatz könnte deshalb zu unverhältnismässig hohen Kreditbeträgen führen. Mit Blick auf die Zielsetzung des Überbrückungsprogramms ist deshalb auf die Bruttomarge / die Rohhandelsmarge abzustellen. Letztere dient denn auch der Deckung von Lohnkosten sowie variablen und fixen Kosten.

V. SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF)

26. Werden auch Kontokorrentkredite als Sicherheiten für die Refinanzierungsfazilität der SNB akzeptiert?

Grundsätzlich ist eine Abtretung von Kontokorrentkrediten an die SNB möglich, jedoch lediglich im Umfang der effektiv ausstehenden Kreditforderungen (d.h. ohne nicht ausgeschöpfte Kreditlinien). Die SNB weist darauf hin, dass der anrechenbare Wert der abgetretenen Forderungen zu jedem Zeitpunkt mindestens die offene Darlehensforderung decken muss. Sie empfiehlt daher eine adäquate Überdeckung zu halten, um das Risiko einer Unterdeckung aufgrund unangekündigter Rückzahlungen zu vermindern. Dies würde eine Verletzung der vertraglichen Pflichten durch die Bank darstellen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der SNB.

27. Wie ist die Notifikationspflicht gegenüber dem Kreditnehmer zu erfüllen?

Der Kreditnehmer ist über die geplante oder bereits erfolgte Abtretung einer Forderung an die SNB zu informieren. Gemäss revidierter Kreditvereinbarung des Bundes (Version 1.1) beinhalten Kredite nach Art. 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung eine Verrechnungsverzichtserklärung (die frühere, ursprüngliche Vertragsversion beinhaltet diese Erklärung noch nicht). Für Kredite, die gemäss diesem revidierten Standardvertrag vergeben werden, wird keine zusätzliche Notifikation des Kreditnehmers benötigt. Die Notifikation des Kunden kann auch im Rahmen des nächsten regulären Schreibens (z.B. Kontoauszug) oder mittels E-Mail / Rundschreiben erfolgen. Die SNB schlägt in ihrer technischen Weisung folgende Formulierung vor: «Die Bank weist darauf hin, dass sie von der Möglichkeit nach COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung Gebrauch macht und die Forderung aus dem Kreditverhältnis zu Refinanzierungszwecken an die SNB abgetreten hat resp. abtritt. Die Bewirtschaftung erfolgt weiterhin durch die Bank, d.h. allfällige Zahlungen sind bis zur gegenteiligen Mitteilung wie gewohnt an die Bank zu leisten.»

B. COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz (COVID-19-SBüG)

I. Empfehlungen der SBVg

Die vorliegenden Empfehlungen wurden gemeinsam mit Expertinnen und Experten der verschiedenen Bankengruppen erarbeitet und richten sich an alle am Kreditprogramm teilnehmenden Banken. Da bezüglich Amortisation grundsätzlich die bankspezifischen Regelungen gelten, sind Abweichungen von den hier skizzierten Eckwerten möglich.

28. Rückführung des COVID-19-Kredits ab 2022 (eingefügt am 12. Februar 2021)

Die Amortisationszahlungen für COVID-19-Kredite bis CHF 500'000 sollen nicht schon im laufenden Jahr, sondern erst per 31. März 2022 eingeführt werden. Eine solche Regelung entlastet die von der Corona-Pandemie noch immer stark betroffenen Unternehmen, indem die Pflicht zur Rückführung des Kredits um ein weiteres Jahr ausgesetzt wird. Zugleich stellt der verbindliche Einführungszeitpunkt sicher, dass auch die finanzpolitischen Interessen des Bundes, der letztlich mit Steuergeldern für die COVID-19-Kredite bürgt, angemessen gewahrt werden. Konkret werden die Kreditnehmenden ihren COVID-19-Kredit ab März 2022 zurückzuführen haben, dabei gelten die entsprechenden bankspezifischen Vorgaben (z.B. Periodizität). Das Recht des Kreditnehmenden, den COVID-19-Kredit jederzeit zu künden und folglich vor Ablauf der Kreditlaufzeit vollständig zu amortisieren, bleibt unverändert bestehen.

Für die COVID-19-Kredite-Plus gelten auch weiterhin die zwischen der Kreditnehmerin, der Bank und der Bürgschaftsgenossenschaft vereinbarten Amortisationen.

29. Verlängerung der Kreditlaufzeit auf acht Jahre (eingefügt am 12. Februar 2021)

Während die Laufzeit der COVID-19-Kredite unter der Notverordnung auf fünf Jahre befristet war, sieht das neue COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz sowohl für die Solidarbürgschaft als auch für die Amortisation der Kredite neu eine Höchstdauer von acht Jahren vor. Das Parlament hat mit dieser neuen Bestimmung den COVID-19-Kreditnehmenden die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag von einer längeren Laufzeit zu profitieren. Um den Prozess sowohl für die Kreditgeberin als auch die Kreditnehmerin möglich effizient zu halten, empfiehlt die SBVg den am Kreditprogramm teilnehmenden Banken, sämtliche ihrer ausstehenden COVID-19-Kredite bis CHF 500'000 von sich aus auf acht Jahre zu verlängern. Voraussetzung dafür ist, dass die Kundinnen und Kunden vorgängig über diesen Schritt informiert werden. Die Zustimmung der Bürgschaftsorganisation ist nicht erforderlich.

Für die sogenannten Plus-Kredite mit einem Betrag von über CHF 500'000 (Fazilität 2) soll demgegenüber grundsätzlich weiterhin die ursprünglich vereinbarte Kreditlaufzeit gelten. Grund hierfür ist, dass diesen Krediten eine individuelle Kreditprüfung vorangegangen war und zwischen Bank und Kunde ein separater (nicht-standardisierter) Kreditvertrag unterzeichnet wurde. Die Bank kann zwar auf Antrag des Kreditnehmenden die Laufzeit von fünf auf acht Jahre verlängern, sie muss in solchen Fällen aber die Zustimmung der Bürgschaftsorganisation einholen.

II. Relevante Änderungen gegenüber der COVID-19-SBüV

30. Was bedeutet die Aufhebung des Investitionsverbots? (eingefügt am 12. Februar 2021)

Die in der Solidarbürgschaftsverordnung noch enthaltene Bestimmung (vgl. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b SBüV), wonach die Mittel aus dem COVID-19-Kredit nicht für Neuinvestitionen in das Anlagevermögen verwendet werden dürfen, wurde nicht in das neue Solidarbürgschaftsgesetz übernommen, da die Unternehmen nicht auf längere Sicht in ihrer Investitionstätigkeit eingeschränkt werden sollen. Seit dem Inkrafttreten des Solidarbürgschaftsgesetzes am 19. Dezember 2020 sind deshalb sämtliche betriebsnotwendigen Investitionen, insbesondere auch solche, die über reine Ersatzinvestitionen hinausgehen, wieder ohne Einschränkungen zulässig.

Neuinvestitionen, welche zahlungswirksam vor dem 19. Dezember 2020 vorgenommen wurden, stellen eine Verletzung der Solidarbürgschaftsverordnung dar und werden durch das neue Solidarbürgschaftsgesetz nicht geheilt. Vorbereitungshandlungen für eine Neuinvestition (ohne Zahlungsauslösung) waren aber bereits unter der Notverordnung zulässig.

31. Sind Dividendenbeschlüsse unter dem Solidarbürgschaftsgesetz noch zulässig? (eingefügt am 12. Februar 2021)

Nein, das Verbot, während der Laufzeit des COVID-19-Kredits Dividenden und Tantiemen auszuschütten, wurde weiter verschärft. Neu ist gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a SBüG seit dem 19. Dezember 2020 auch der Beschluss von Dividenden und Tantiemen (mit späterer Ausschüttung) bis zur vollständigen Rückzahlung des COVID-19-Kredits untersagt. Formelle Dividendenbeschlüsse, welche vor dem 19. Dezember 2020 (Inkrafttreten SBüG) gefasst wurden, sind weiterhin gültig.

32. Was gilt mit Bezug auf die Umstrukturierung von Kreditnehmenden? (eingefügt am 12. Februar 2021)

<u>Hinweis</u>: Für Umstrukturierungen, welche bis und mit 18. Dezember 2020 erfolgten, gelten die Bestimmungen der Notverordnung und der unter Ziffer 19 beschriebene Prozess. Erfolgt(e) eine Umstrukturierung am oder nach dem 19. Dezember 2020, kommt das Solidarbürgschaftsgesetz zur Anwendung. Relevantes Datum für die Abgrenzung ist in der Regel der Eintrag in das Handelsregister.

Das Solidarbürgschaftsgesetz sieht neu explizit eine Ausnahmeregelung zum Übertragungsverbot gemäss Ziffer 12 der Kreditvereinbarung vor. Gemäss Artikel 2 Absatz 6 SBüG ist die Übertragung eines COVID-19-Kredits zulässig, wenn sie im Rahmen einer Umstrukturierung nach dem Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003 erfolgt (siehe auch hierzu Ziffer 19).

Vorausgesetzt wird weiter die Zustimmung der Kreditgeberin, welche diese in der Regel erteilt, sofern die Umstrukturierung «mit der Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven oder zumindest des wesentlichen Teils des Unternehmens der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers oder mit einer Umwandlung der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers verbunden ist». Ausnahmsweise kann die Kreditgeberin die Zustimmung aus Compliance-Gründen oder regulatorischen Gründen verweigern.

Erfolgt die Umstrukturierung auf Basis einer anderen rechtlichen Grundlage (z.B. OR 181) und / oder sind die Vorgaben des Solidarbürgschaftsgesetz nicht erfüllt, entfaltet sie mit Bezug auf den COVID-19-Kredit keine Wirkung. In diesem Fall verbleibt der COVID-19-Kredit beim «ursprünglichen» Kreditnehmenden. Die Solidarbürgschaftsbürgschaft gilt unverändert weiter.

Die Beurteilung der Frage, ob der «wesentliche Teil des Unternehmens» übergegangen ist, erfordert einen Ermessensentscheid der Kreditgeberin. Die Kreditgeberin kann sich dabei nicht ausschliesslich auf die Angaben des Kreditnehmenden (Selbstdeklaration) verlassen, sondern muss die einschlägigen Unterlagen (z.B. Dokumente des Handelsregisters und Geschäftsberichte) konsultieren, aus welchen hervorgehen sollte, dass die ökonomisch relevanten Betriebsteile übergegangen sind. Der (ökonomisch und juristisch begründete) Entscheid der Kreditgeberin sollte in geeigneter Form und für Dritte nachvollziehbar dokumentiert werden.

33. Muss die Kreditvereinbarung und / oder der Kreditvertrag im Zuge des neuen COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetzes angepasst werden? (eingefügt am 12. Februar 2021)

Nein, die vertraglichen Grundlagen müssen grundsätzlich nicht angepasst werden (Ausnahme Laufzeitenverlängerung bei COVID-19-Krediten Plus, siehe Ziff. 29). Die Neuerungen des SBüG (vgl. insbesondere Art. 2 SBüG) gelten für die Kreditnehmenden qua Gesetz. Falls die Kreditvereinbarung (Fazilität 1) und der Kreditvertrag (Fazilität 2) zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. aufgrund neuer Sicherheiten) ohnehin angepasst werden, ergänzt die Kreditgeberin die Vertragsgrundlagen idealerweise um die neuen Bestimmungen des Solidarbürgschaftsgesetzes (vgl. Art. 2 Abs. 5 SBüG).

Allgemeine Fragen zur Kreditversorgung und zu den Unterstützungsmassnahmen der Banken:

Oliver Buschan, Leiter Retail Banking und Capital Markets oliver.buschan@sba.ch, Tel. +41 58 330 62 25

Markus Staub, Leiter Regulierung markus.staub@sba.ch, Tel. +41 58 330 63 42

Remo Kübler, Leiter Immobilienregulierung und Projekte remo.kuebler@sba.ch, Tel. +41 58 330 62 26

Nina Fraefel, Fachverantwortliche Compliance nina.fraefel@sba.ch, Tel +41 58 330 63 96

www.swissbanking.org | twitter.com/SwissBankingSBA